



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Christian Flisek, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Stefan Schuster, Arif Taşdelen SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2019/2020;  
hier: Gefangenen- und Entlassenenfürsorge  
(Kap. 04 05 Tit. 681 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) werden im Tit. 681 02 (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) die bereitgestellten Mittel in Höhe von 1.200,0 Tsd. Euro für das Jahr 2020 um 100,0 Tsd. Euro auf 1.300,0 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

An der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung nach der Entlassung braucht ein Großteil der straffälligen Menschen Hilfe, bekommt sie allerdings nur in unzureichendem Maße, obwohl die Rückfallgefahr gerade in den Monaten nach der Entlassung am höchsten ist. Die Kriminologie zeigt auf, dass vor allem die ersten zwölf Monate nach der Entlassung den Zeitraum für das höchste Rückfallrisiko darstellen. Die soziale Lage der Straffentlassenen ist in dieser Zeit sehr oft geprägt durch eine unzureichende materielle Existenzsicherung, Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Überschuldung, psychische Probleme, hohe Suchtgefährdung und mangelnde soziale Kontakte.

Soziale Hilfen im Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Haftentlassung sind also – in der Regel unabhängig von der biografischen Belastung vor der Inhaftierung – entscheidend für das Gelingen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der Rückfallvermeidung. Zur Überbrückung des sog. Entlassungslochs bedarf es somit eines guten Übergangsmangements, das den Straffentlassenen sozial und beruflich integriert, um einen Rückfall in die Straffälligkeit zu vermeiden.

Übergangsmangement meint dabei die umfassende Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen, d. h. die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-)Integrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene, insbesondere die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzugs mit Hilfsangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen, insbesondere der Freien Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe. Übergangsmangement umfasst weiter die Beratung und Begleitung aus Haft entlassener Frauen und Männer mit besonderem Hilfebedarf bis zur koordinierten Übergabe an Einrichtungen und Dienste weiterführender und spezialisierter Hilfen.

Die Bewährungshilfe ist dabei zuständig für alle Haftentlassenen im Rahmen von Bewährung und Führungsaufsicht. Die Freie Straffälligenhilfe richtet ihr Angebot im Rahmen des Übergangsmanagements schwerpunktmäßig an alle Haftentlassenen ohne Bewährung (72 Prozent) und mit besonderem Hilfebedarf. Abhängig vom jeweiligen Hilfebedarf wird dafür ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten angesetzt.

Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wirkungsvoll vernetztes Übergangsmanagement kommt nicht nur den betroffenen Menschen zugute, sondern es spart auch Staat und Gesellschaft in vielfacher Hinsicht wertvolle Ressourcen. Die Kosten einer entsprechenden Bezuschussung des Übergangsmanagements stehen Einsparungen beim Strafvollzug gegenüber.

Die im Kap. 04 05 Tit. 681 02 bereit gestellten Mittel dienen insbesondere zur Unterstützung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, speziell bei ihrer Entlassung. Aus dem Tit. können im Rahmen des Übergangsmanagements Mittel über Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe oder als Zuschüsse an karitative Einrichtungen ausgereicht werden.